

# Übersicht



Die Bürgermeisterin  
Hilden, den 12.03.2020  
AZ.:

WP 14-20 SV 01/161

## Beschlussvorlage

### Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden - 14. Nachtrag

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

25.03.2020

Entscheidung

Anlage: Gegenüberstellung §9 alt-neu

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt folgende 14. Änderung der „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“:

## 14. Änderung der „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Hilden in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgende 14. Änderung zur „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“ beschlossen:

**§ 1**

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Festlegung, ab welcher Höhe überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen sind, ergibt sich aus der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltssatzung.
2. § 9 Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen

**§ 2**

Diese 14. Änderung der „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 trifft in den §§ 8 bis 10 Regelungen zur Budgetierung, flexiblen Haushaltsführung und zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Bisher wurden keine Änderungsanträge zu den Regelungen der Haushaltssatzung eingereicht, so dass davon auszugehen ist, dass der Rat der Stadt Hilden diese Regelung in seiner Sitzung am 25.03.2020 beschließen wird.

Die o. g. Regelungen korrespondieren dann jedoch nicht mehr mit § 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates. Es wird daher angeregt, in der Sitzung am 25.03.2020 dem Rat einen Beschluss zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzuschlagen. Um Wiederholungen und Abweichungen zukünftig zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einen dynamischen Verweis auf die Haushaltssatzung aufzunehmen.

Die Verpflichtung, bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in einen Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen, ergibt sich aus § 10 Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

gez. Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

**Klimarelevanz:**

Keine

## Gegenüberstellung § 9 Zuständigkeitsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000,- € übersteigen.</p>	<p>(1) Die Festlegung, ab welcher Höhe überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen sind, ergibt sich aus der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltssatzung.</p>
<p>(2) Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen, sind dem Rat zur Kenntnis vorzulegen.</p>	<p>(2) <i>(unverändert)</i> Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen, sind dem Rat zur Kenntnis vorzulegen.</p>
<p>(3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z.B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),</li> <li>b) interne Leistungsverrechnungen,</li> <li>c) kalkulatorische Kosten,</li> <li>d) Mehrwert-/Vorsteuern,</li> <li>e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z.B. Niederschlagungen, Erlasse),</li> <li>f) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),</li> <li>g) Umschuldungen/Sondertilgungen und</li> <li>h) Abschlussbuchungen.</li> </ul> <p>Alle im Laufe eines Haushaltsjahres bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in den der Bereitstellung folgenden Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.</p>	<p>Entf.</p>
<p>(4) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO Abs. 1 sind als erheblich anzusehen, wenn sie 50.000,- € übersteigen.</p>	<p>Entf.</p>